

Aktenzeichen: 8 AZR 209/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Versäumnisurteil vom 11. Februar 1988

- 8 AZR 209/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 22. Dezember 1983

Wiesbaden

- 4 Ca 5668/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. November 1984

Frankfurt am Main

- 5 Sa 222/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz, Versäumnisurteil

Gesetz:

ZPO §§ 330, 557, § 542 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 209/85

5 Sa 222/84 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. Februar 1987

Siegel,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig!
Kassel, den 29. April 1988
Geschäftsstelle des 8. Senats
Engelkamp
Regierungsamtman

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1988 durch die Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und Fox für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27. November 1984 - 5 Sa 222/84 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die im Berufungsrechtszug unterlegene Beklagte hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. Februar 1988 war die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung, die ihrem Prozeßbevollmächtigten am 3. September 1987 zugestellt worden ist, nicht vertreten. Dem Antrag der Klägerin auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen die Beklagte war daher gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, § 557, § 542 Abs. 1, § 330 ZPO ohne weitere Sachprüfung zu entsprechen.

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Versäumnisurteils durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesar-



beitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe,
eingelegt werden.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Griebeling

Dr. Haible

Fox





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)